

angeschlagen am: 05.12.2024
abgenommen am: 16.12.2024



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

STADTGEWERBEAMT BÄRNBACH
G. Zl. Blg.
Eing. am - 4. Dez. 2024
1. Bp 2. 3.

→ Anlagenreferat

Bearb.: Michelle Reinisch
Tel.: +43 (3142) 21520-231
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-380499/2024-3

Voitsberg, am 03.12.2024

Ggst.: Hofer KG, Zweigniederlassung Hausmannstätten,
Grazer Straße 60, 8071 Hausmannstätten,
Filiale Bärnbach, Packer Straße 18A, 8572 Bärnbach
Änderung der Betriebsanlage, hier:
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen des
bestehenden Gebäudes
gewerbebehördliche Bewilligung

K U N D M A C H U N G

Die Hofer KG, Zweigniederlassung Hausmannstätten, Grazer Straße 60, 8071 Hausmannstätten, vertreten durch die Salzburg AG, Bayerhammerstraße 16, 5020 Salzburg, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Änderung der Betriebsanlage und zwar durch Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen des bestehenden Gebäudes am Standort Packer Straße 18A, 8572 Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 81 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idGF die Augenscheinsverhandlung für

Montag, den 16.12.2024 um 13.30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Eva Ninaus

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)